

Ablauf der Referendumsfrist: 26. März 1958

Bundesbeschluss
über
**ausserordentliche Massnahmen zugunsten der frostgeschädigten
Weinbauern, Obst-, Tomaten- und Erdbeerpflanzer**

(Vom 20. Dezember 1957)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 31bis, Absatz 3, Buchstaben b und c, der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1957¹⁾,

beschliesst:

A. Beiträge

Art. 1

¹ Gewährt ein Kanton Beiträge zur Milderung der Schäden, welche die Weinbauern, Aprikosen-, Pfirsich-, Tomaten- und Erdbeerpflanzer sowie Besitzer von Obstplantagen infolge des Frostes im Frühjahr 1957 erlitten haben, so vergütet ihm der Bund 75 Prozent an nachweisbar gemachte Aufwendungen gemäss Artikel 2. Für finanziell stark belastete Kantone, namentlich mit ausgedehnten Berggebieten, beträgt der Bundesbeitrag 85 Prozent.

² Beiträge von Gemeinden und andern Körperschaften des öffentlichen Rechts können bei der Festsetzung der Bundesbeiträge zu den Beiträgen des Kantons hinzugerechnet werden.

Art. 2

- ¹ Der Bund richtet den Kantonen Beiträge nur aus
- a. für Schäden, welche diese nach den Weisungen des Bundes festgestellt haben und die auf den Frühjahrsfrost 1957 zurückzuführen sind;
 - b. wenn es sich um Rebparzellen mit einem Ernteausfall von mindestens 50 Prozent einer Normalernte handelt;

¹⁾ BBl 1957, II, 885.

- c. wenn Aprikosen- und Pfirsichpflanzler mindestens 50 Prozent einer Normalernte verloren haben;
- d. wenn Besitzer von Obstplantagen mindestens 50 Prozent einer Normalernte verloren haben und der Obstbau für ihre Existenzgrundlage von entscheidender Bedeutung ist;
- e. wenn Tomatenpflanzler im Kanton Tessin mindestens 50 Prozent einer Normalernte verloren haben;
- f. wenn Erdbeerpflanzler in Berggebieten des Kantons Wallis mindestens 40 Prozent einer Normalernte verloren haben;
- g. wenn die betroffenen Grundstücke in der Schweiz liegen;
- h. wenn der Geschädigte Wohnsitz in der Schweiz hat.

² Aufwendungen zugunsten der Kantone und ihrer Anstalten sind nicht beitragsberechtigt.

³ Für den Ernteaussfall sind im einzelnen höchstens folgende Aufwendungen der Kantone beitragsberechtigt:

- a. bei den Reben, je nach dem Ausmass der Kälteschäden, 10 bis 40 Franken je Are;
- b. beim Tafelobst:
 - Kernobst je 100 kg 50 Franken;
 - Steinobst je 100 kg 70 Franken;
- c. bei den Tomaten je kg 30 Rappen;
- d. bei den Erdbeeren je kg 80 Rappen.

Beim Tafelobst, bei den Tomaten und den Erdbeeren ist nur der Teil der Ernteaussfälle beitragsberechtigt, der die in Absatz 1, Buchstaben c, d, e und f genannten Prozentsätze übersteigt.

B. Kredithilfe

Art. 3

¹ Um den Kantonen die Durchführung einer Kredithilfe für frostgeschädigte Weinbauern und Obstpflanzler und deren Verwertungsorganisationen zu erleichtern, gewährt der Bund den Kantonen zuhanden ihrer Bauernhilfsorganisationen, soweit diese nicht über genügend Mittel verfügen, Darlehen bis zu einem Betrag von insgesamt 10 Millionen Franken. Die Darlehen werden unter der Bedingung gewährt, dass die Kantone den Bauernhilfsorganisationen für den gleichen Zweck auch eigene Mittel zuführen, die mindestens die Hälfte oder, wenn es sich um finanziell stark belastete Kantone, namentlich mit ausgedehnten Berggebieten handelt, mindestens einen Drittel der Bundesleistung erreichen sollen. Als Leistungen der Kantone können auch Beträge angerechnet werden, die ihnen von Gemeinden oder andern Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verfügung gestellt werden.

² Der Bund kann den Kantonen, die sonst nicht in der Lage wären, ihren Anteil gemäss Absatz 1 aufzubringen, für diesen Zweck weitere Darlehen bis zu einem Betrag von 2 Millionen Franken gewähren.

³ Die den kantonalen Bauernhilfsorganisationen zur Verfügung gestellten Mittel dienen zur Gewährung von Hilfsdarlehen an würdige Weinbauern und Obstpflanzler, die infolge der Fröste von 1956 und 1957 in Not geraten sind, sowie an Verwertungsorganisationen, die sich aus den gleichen Gründen in einer schwierigen finanziellen Lage befinden. Die Hilfsdarlehen können von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

⁴ Die Kantone haben die Darlehen des Bundes wie folgt zu verzinsen und zu tilgen: Die Darlehen gemäss Absatz 1 sind insoweit, als sie für Hilfsdarlehen an würdige Weinbauern und Obstpflanzler verwendet werden, zinsfrei und von den Kantonen innert sechs Jahren zu tilgen. Soweit die Darlehen gemäss Absatz 1 für Hilfsdarlehen an Verwertungsorganisationen verwendet werden, sind sie von den Kantonen mit jährlich 2 Prozent zu verzinsen und innert vier Jahren zu tilgen. Die Darlehen gemäss Absatz 2 sind von den Kantonen marktgerecht zu verzinsen und innert vier Jahren zu tilgen.

C. Schlussbestimmungen

Art. 4

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zurückzuerstatten.

Art. 5

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses.

² Er wird mit dem Vollzug beauftragt.

³ Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 20. Dezember 1957.

Der Präsident: **Stähli**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 20. Dezember 1957.

Der Präsident: **R. Bratschi**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 20. Dezember 1957.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

3531

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Datum der Veröffentlichung: 26. Dezember 1957

Ablauf der Referendumsfrist: 26. März 1958

Bundesbeschluss über ausserordentliche Massnahmen zugunsten der frostgeschädigten Weinbauern, Obst-, Tomaten- und Erdbeerpflanzer (Vom 20. Dezember 1957)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1957
Date	
Data	
Seite	1224-1227
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 050

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.